

§	alt	neu
§ 2	<p><b>Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)</b></p> <p>(3) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadträten bestehen.</p> <p>(4) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste (fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats), die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit.</p> <p>(5) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.</p>	<p><b>Mitgliedervereinigungen - Fraktionen</b></p> <p>(1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadträten bestehen. <b>Ein Stadtrat kann nur einer Mitgliedervereinigung/Fraktion angehören.</b></p> <p>(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste (fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats), die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.</p>
§ 3	<p><b>Ältestenrat</b></p> <p>(3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderats dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beigeordneten können an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p><b>Ältestenrat</b></p> <p>(3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens <b>ein Sechstel</b> der Mitglieder des Gemeinderats dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beigeordneten können an den Sitzungen teilnehmen.</p>
§ 5	<p><b>Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht und Fragestunde der Stadträte</b></p> <p>(1) <u>Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</u></p>	<p><b>Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht und Fragestunde der Stadträte</b></p> <p>(1) <b><u>Eine Fraktion oder ein Sechstel</u></b> der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. <b><u>Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird.</u></b> In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p>

<p>§ 10</p>	<p><b>Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</b></p> <p>(1) <u>Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</u></p> <p>(3) <u>In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</u></p>	<p><b>Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</b></p> <p>(1) <u>Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</u></p> <p>(3) <u>In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung <b>im Wortlaut</b> bekannt zu geben, <b>soweit</b> nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</u></p>
<p>§ 11</p>	<p><b>Verhandlungsgegenstände</b></p> <p>(3) <u>Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb des Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Die Befugnis des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats, Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen, (§ 8 Abs. 5 Hauptsatzung) gilt nicht für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anträge gem. §. 14 Abs. 2 der Gesch.O.</li> <li>b) Dringlichkeitsanträge gem. § 22 Abs. 1 Gesch.O.</li> <li>c) Haushaltsanträge, die in der Haushaltssitzung des Gemeinderats mit dem Ziel gestellt sind, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans zu ändern oder zu ergänzen. Hiervon ausgenommen sind verspätet eingegangene Anträge gemäß § 5.</li> </ul>	<p><b>Verhandlungsgegenstände</b></p> <p>(3) <u>Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb des Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Die Befugnis des Vorsitzenden oder <b>einer Fraktion oder eines Sechstels</b> aller Mitglieder des Gemeinderats, Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen, (§ 8 Abs. 5 Hauptsatzung) gilt nicht für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Anträge gem. §. 14 Abs. 2 der Gesch.O.</li> <li>e) Dringlichkeitsanträge gem. § 22 Abs. 1 Gesch.O.</li> <li>f) Haushaltsanträge, die in der Haushaltssitzung des Gemeinderats mit dem Ziel gestellt sind, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans zu ändern oder zu ergänzen. Hiervon ausgenommen sind verspätet eingegangene Anträge gemäß § 5.</li> </ul>

<p>§ 13</p>	<p><b>Einberufung</b></p> <p>(2) <u>Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung (§ 14) ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.</u></p>	<p><b>Einberufung</b></p> <p>(2) <u>Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, <b>in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag,</b> unter Angabe einer Tagesordnung (§ 14) die Verhandlungsgegenstände mit. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.</u></p>
<p>§ 14</p>	<p><b>Tagesordnung</b></p> <p>(3) <u>Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn nicht der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat</u> (Ausnahme: Wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte eine Beratung vor Ablauf der 6-Monats -Frist rechtfertigen, kann der Vorsitzende dem Antrag stattgeben).</p>	<p><b>Tagesordnung</b></p> <p>(3) Auf Antrag <b>einer Fraktion oder eines Sechstels</b> der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, <b>wenn nicht der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat</b> (Ausnahme: Wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte eine Beratung vor Ablauf der 6-Monats -Frist rechtfertigen, kann der Vorsitzende dem Antrag stattgeben).</p>
<p>§ 15</p>	<p><b>Beratungsunterlagen</b></p> <p>(4) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderäten ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.</p> <p><b>NEU (§ 41b GemO)</b></p>	<p><b>Beratungsunterlagen</b></p> <p>(4) <b>Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden mit Zugang an die Stadträte, d.h. 2 Werktage nach Versand, öffentlich. Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit nach Zugang bekannt geben. Für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.</b></p> <p>(5) <b>In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.</b></p>

<p>§ 17</p>	<p><b>Handhabung der Ordnung, Hausrecht</b> 1) <u>Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</u> Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.</p>	<p><b>Handhabung der Ordnung, Hausrecht</b> 1) <u>Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</u> Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. <b>Störungen können u.a. sein Beifalls- oder Mißfallensäußerungen.</b>  3) <b>Mitschnitte in Bild und Ton sind während der Sitzung/Beratung im Sitzungssaal mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Insbesondere das Verbreiten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung z.B. auf sozialen Netzwerken ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird. Im Sitzungssaal sind Fotografieren und Interviews grundsätzlich nur in den Pausen bzw. vor und nach den Sitzungen zulässig. Das Verbot des Fotografierens gilt nicht für akkreditierte Pressevertreter.</b></p>
<p>§ 30a</p>	<p><b>NEU (§ 41a in GemO)</b></p>	<p><b>Beteiligung von Jugendlichen – Schülerrat</b> 1) <b>Die Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch den Schülerrat.</b> 2) <b>Den Vertretern des Schülerrates steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen Angelegenheiten nach Absatz 1 zu.</b> 3) <b>Die Mitglieder des Schülerrates sind ehrenamtlich tätig.</b></p>
<p>§ 22</p>	<p><b>Dringlichkeitsanträge</b> (1) Ein Viertel der Gemeinderäte ist berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf sofortige Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p><b>Dringlichkeitsanträge</b> (1) Ein Viertel der Gemeinderäte ist berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf sofortige Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Gemeinderat zuständig ist.</p>

<p>§ 33</p>	<p><b>Inhalt der Niederschrift</b> (2) <u>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3a des Landesverwaltungs-verfahrensgesetzes keine Anwendung; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlauf der Beschlüsse enthalten.</u></p>	<p><b>Inhalt der Niederschrift</b> (2) <u>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlauf der Beschlüsse enthalten.</u></p>
<p>§ 37</p>	<p><b>Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf beschließende Ausschüsse</b> c) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.</p>	<p><b>Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf beschließende Ausschüsse</b> c) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, <b>können öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.</b></p>
<p>§ 39</p>	<p><b>Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf Beiräte</b> f) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Beiräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung nach Eingang des Antrags zu setzen.</p>	<p><b>Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf Beiräte</b> f) Auf Antrag <b>einer Fraktion oder eines Sechstels</b> der Mitglieder der Beiräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung nach Eingang des Antrags zu setzen.</p>